Artenschutzprüfung Stufe II
zum geplanten Umbau
der Jugendherberge Winterberg

Auftraggeber

DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V.
Eppenhauser Straße 65
58093 Hagen

Ausfertigung: __

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de

Froitzheimer Weg 35, 53909 Zülpich
02252 - 83 71 55
02252 - 83 71 57

Artenschutzprüfung Stufe II
zum geplanten Umbau
der Jugendherberge Winterberg

Auftraggeber

DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V.
Eppenhauser Straße 65
58093 Hagen

Oktober 2014

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. K. Leuchtmann
Dipl.-LÖK J. Müller

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de

Froitzheimer Weg 35, 53909 Zülpich
02252 - 83 71 55
02252 - 83 71 57

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorbemerkungen 1

2 Lage 2

3 Beschreibung der relevanten Wirkungen des Vorhabens 3

3.1 Vorbelastungen 5

4 Gesetzliche Grundlagen 6

5 Quellenauswertung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich 7

6 Ergebnisse eigener Untersuchungen 10

6.1 Gebäudekontrolle 10
6.1.1 Methode 10
6.1.2 Ergebnisse 10

6.2 Untersuchung zur Fledermausfauna mittels Horchbox und ausgelegtem Papier 14
6.2.1 Methode 14
6.2.2 Ergebnisse 16

6.3 Interpretation der Ergebnisse 16

7 Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens 17

8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG 18

8.1 Fledermäuse 18

8.2 Synoptische Betrachtung 19

9 Risikominimierung/ Vermeidungsmaßnahmen 19

10 Fazit/ Zusammenfassung 20

11 Quellenverzeichnis 21

11.1 Literatur 21

11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften 21

11.3 Internet 21

11.4 Kartengrundlagen 21

11.5 Sonstiges 21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Jugendherberge Winterberg. Der rot umrandete Bereich stellt den Geltungsbereich des B-Planes dar und die roten Gebäudeteile die Baumaßnahmen. Der violette Umkreis ist ein 500m-Pufferbereich um das Vorhaben. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014) 2
Abb. 2: Lageplan zum Bauvorhaben „Umbau der Jugendherberge Winterberg“ (ARCHITEKTURBÜRO OHM + OHM 2014). 3
Abb. 3: Darstellung des Abriss- und Erweiterungsbereiches an der JH Winterberg. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014) 4
Abb. 4: Lage des Eingriffsbereiches auf dem MTB-Q 4816-2 „Girkhausen“ mit 500m-Puffer. 7
Abb. 5: Darstellung der „Schutzwürdigen Biotope“ (BK) aus dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2014b). Fundpunkte Tiere liegen für den 500m-Pufferbereich (blau) nicht vor. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014) 9
Abb. 6: Standort der Horchboxen und der Hinweise auf Fledermäuse aufgrund von Kotpellets. (Kartengrundlage: DGK5 wurde von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellt) 15

Fotoverzeichnis

Foto 1: Spalt entlang der Außenfassade im Bereich der geplanten Eingangserweiterung. 11
Foto 2: Freigelegter Hohlraum an einer Rohrleitung im Überdach auf der Rückseite der Jugendherberge 11
Foto 3: Fledermauskot auf dem Dachspitz der Herberge. 12
Foto 4: Falterflügel auf dem Dachspitz der Herberge. 12
Foto 5: Darstellung der Konstruktion des Dachspitzes mit Ritzen und Spalten. 13
Foto 6: Gehölzbestand im überplanten Bereich (westlich des Teilabrisses). 14
Foto 7: Standort der Horchbox (vorne links im Bild) auf dem Spitzboden mit Ausrichtung zum Fenster, wo der Fledermauskot und die Falterflügel gefunden wurden. 15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4816-2 „Girkhausen“. Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Quelle: LANUV (2014a) unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start 8
Tab. 2: Untersuchungstermine. 10
Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. 17

1 Anlass und Vorbemerkungen

Der DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V. plant den Umbau der Jugendherberge im Winterberger Stadtteil Neuastenberg. Im Zuge dieser Planung soll ein Gebäudeteil der aktuell bestehenden Herberge abgerissen und neugebaut, sowie der Haupteingang erweitert werden.

Aufgrund der neuen rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (zuletzt im Juli 2009) und der entsprechenden Anpassung des Landschaftsgesetzes NRW (aktueller Stand 01.09.2014) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 15.09.2010) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Der DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V. beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im September 2014 mit der Durchführung einer Artenschutzprüfung zu den geplanten Maßnahmen. Dieses Gutachten soll feststellen, ob im Bereich des Abbruchs und der Umgestaltung streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. - falls ja - wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Da sich im Zuge einer ersten Gelände-bzw. Gebäudebegehung am 22.09.2014 konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen ergeben haben und damit auch eine Betroffenheit nicht a priori ausgeschlossen werden kann, erfolgt hier unmittelbar die Bearbeitung der ASP Stufe II.

2 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich an der Winterberger Straße in Winterberg-Neuastenberg. Hierbei handelt es sich um den Gebäudekomplex einer Jugendherberge, einer Rasenfläche, einem Gehölzstreifen, sowie einen Schuppen. Das UG wird im Osten durch die Winterberger Straße, im Nordosten durch einen Fichtenbestand, im Westen durch den Straßenzug „Astenberg“, sowie im Südwesten durch einen Gehölzbestand mit einem darin liegenden Wohnhaus begrenzt (vgl. Abb. 1).

Das Gelände der Jugendherberge ist in Abb. 1 rot umrandet dargestellt und umfasst ca. 7.640 m². Der überplante Bereich des Geländes weist eine Größe von ca. 630 m² auf (Anbau ca. 560 qm, Eingangserweiterung ca. 70 qm, vgl. Abb. 2).

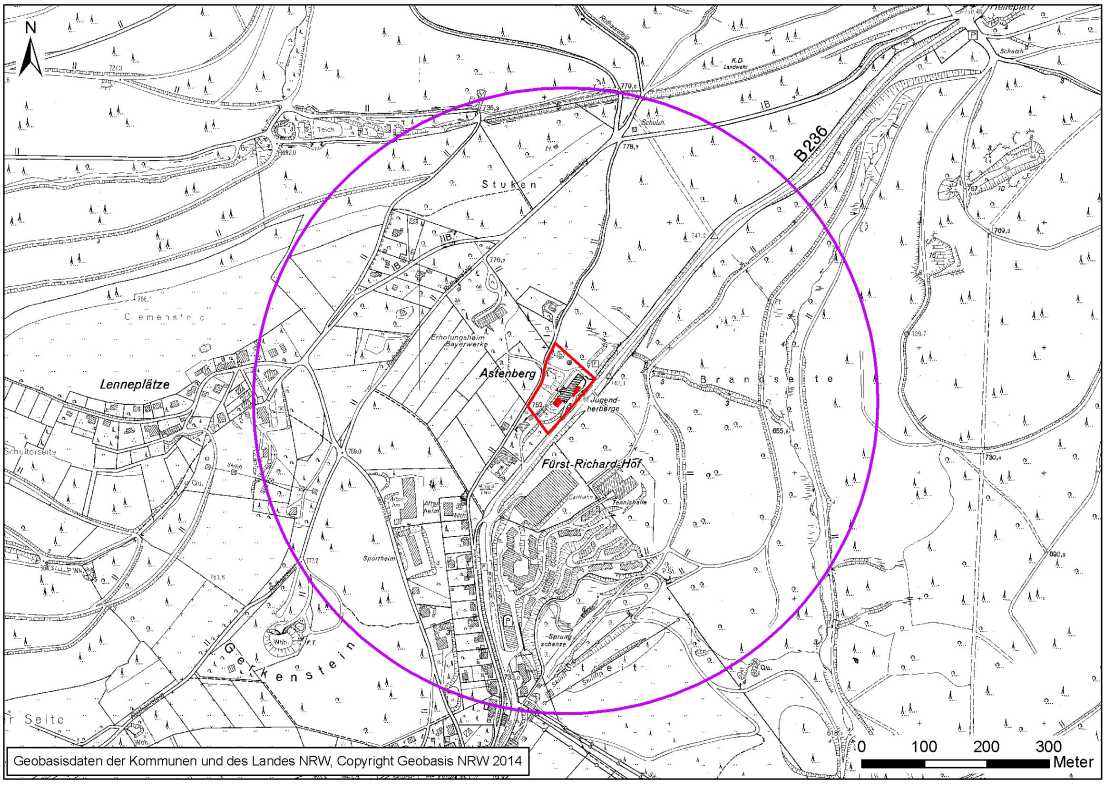

Abb. 1: Lage der Jugendherberge Winterberg. Der rot umrandete Bereich stellt den Geltungsbereich des B-Planes dar und die roten Gebäudeteile die Baumaßnahmen. Der violette Umkreis ist ein 500m-Pufferbereich um das Vorhaben. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014)

3 Beschreibung der relevanten Wirkungen des Vorhabens

Die Abb. 2 zeigt einen Auszug aus der Planung. Die rot hervorgehobenen Bereiche stellen die geplante Erweiterung der Jugendherberge dar. Hierbei handelt es sich um den Neubau eines mehrgeschossigen Wohntraktes im Südwesten, sowie um die Erweiterung des Eingangsbereiches der Herberge. Die gelb dargestellten Schuppen bzw. Unterstände werden im Zuge der Abrissarbeiten ebenfalls entfernt. In Abb. 3 ist der für den Abriss vorgesehene Gebäudeteil mit den benachbarten Schuppen (rot schraffiert), sowie die geplante Erweiterung des Eingangsbereiches dargestellt (grün schraffiert).

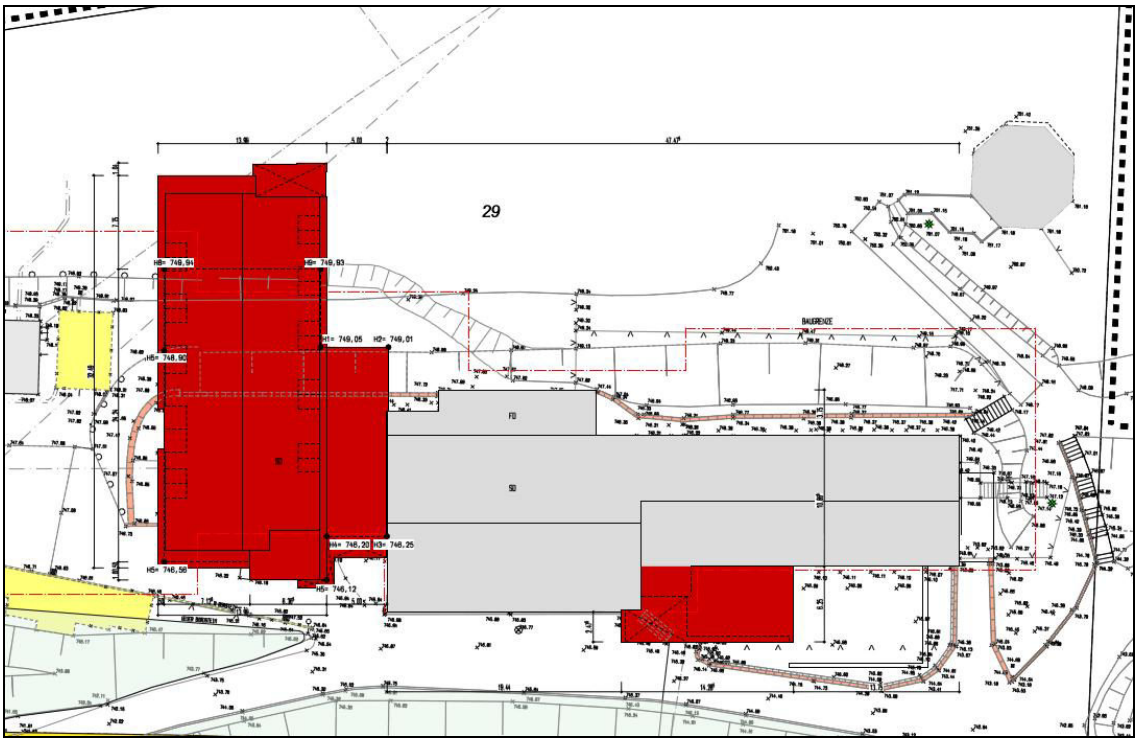

Abb. 2: Lageplan zum Bauvorhaben „Umbau der Jugendherberge Winterberg“ (ARCHITEKTURBÜRO OHM + OHM 2014).

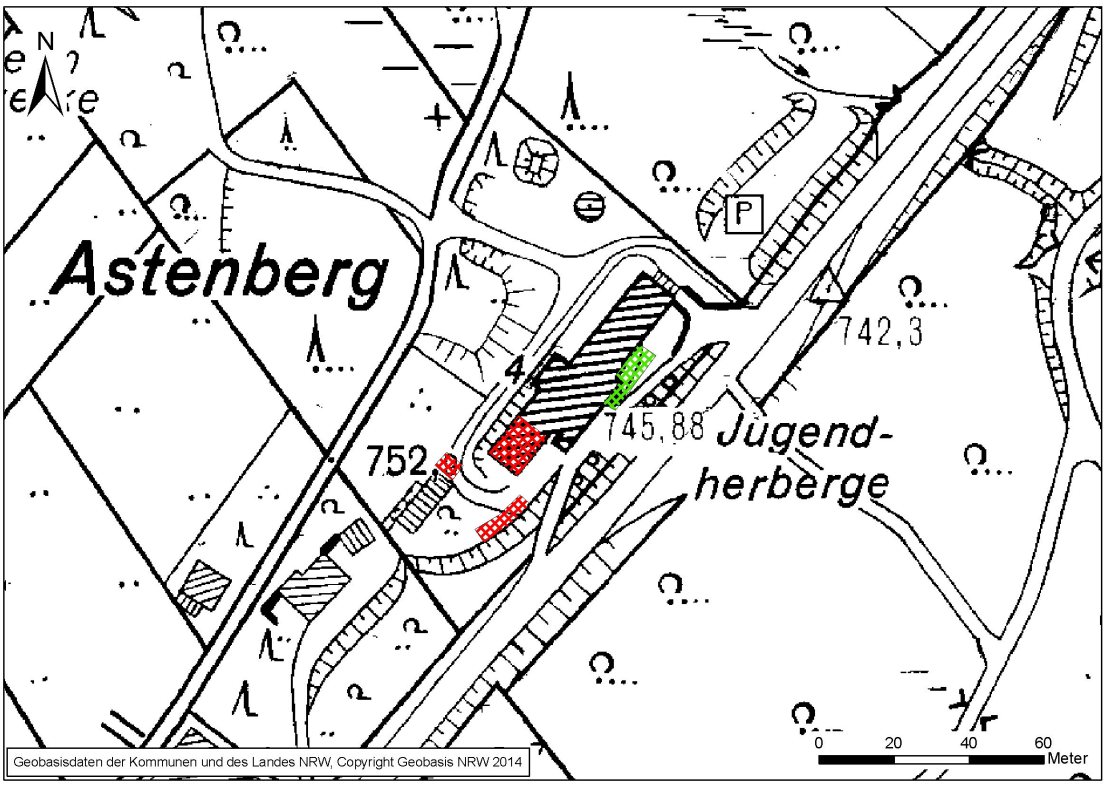

Abb. 3: Darstellung des Abriss- und Erweiterungsbereiches an der JH Winterberg. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014)

Nachfolgend werden die (möglichen) Wirkungen des Vorhabens getrennt nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Effekten beschrieben.

Anlagebedingt werden die in Abb. 2 und 3 entsprechend dargestellten und zur Zeit genutzten Gebäudeteile und Schuppen komplett abgerissen bzw. umgebaut und es entsteht zukünftig ein neuer Herbergstrakt, sowie ein erweiterter Eingangsbereich. Auch ein Gehölzstreifen westlich, sowie eine Fichtenreihe östlich der Jugendherberge werden überplant und müssen entfernt werden. Insbesondere der geplante Abriss der Gebäude weist ein Konfliktpotential für gebäudebewohnende Arten auf, die im Zuge der Abrissarbeiten verletzt oder getötet werden könnten. Aufgrund des geringen Brusthöhendurchmessers und der Ergebnisse der Kontrolle (keine Höhlen, Horste, Nester oder geeignete Spalten aufgefunden) sind bei der Entfernung der Gehölze keine Konflikte bezüglich baumbewohnender Arten zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen des Projektes sind erhöhte Lärm- und Staubemissionen im Rahmen der Abrissarbeiten. Der Abriss soll im Frühjahr 2015 stattfinden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die zukünftige Nutzung als Jugendherberge zu erwarten. Diese bleiben aber im Rahmen der auch aktuell schon vorhandenen Wirkungen (Störeffekte, Quartierangebot etc.). Die Neuanbauten werden energetisch optimal gestaltet und,

um sich dem Erscheinungsbild des älteren Gebäudeteils anzupassen, mit Schieferplatten versehen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch eine solche Verkleidung Strukturen wie Nischen und Ritzen ergeben werden. Demnach ist nicht von einer Reduktion von Quartier- und Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten auszugehen. Außerdem wird in dem geplanten Neubau bzw. dem Erweiterungsbau weiterhin der Jugendherbergsbetrieb aufrecht erhalten. Hierdurch kommt es vor allem tagsüber zu Lärmemissionen, die jedoch das bereits bestehende Maß nicht überschreiten werden. Da es sich um eine in der selben Art und Weise fortlaufende Nutzung handelt, kommt es insgesamt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.

3.1 Vorbelastungen

Die Jugendherberge befindet sich in der Ortsrandlage Neuastenberg an der Bundesstraße B 236 / B 480 und ist durch den Gastbetrieb einer hohen Taglärmbelastung ausgesetzt. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Forst-/ Wanderweg. Aufgrund des Meideverhaltens vieler Tierarten gegenüber Störquellen wie Lärm und Verkehr ist das Gebäude und die angrenzenden Grün- und Gehölzflächen für viele - insbesondere planungsrelevante - Tierarten als Brut- und Nisthabitat ungeeignet.

4 Gesetzliche Grundlagen

Insbesondere durch die Änderung des § 19 Abs. 3 BNatSchG im April 2002 und der Anpassung an die europäischen Vorgaben durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. Dies besteht in der aktuellen, nun auch unmittelbar geltenden Fassung des BNatSchG vom Juli 2009 fort. Gültig sind diese Regelungen nun für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW separat festgelegten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den **„Europäischen Vogelarten“** gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die 189 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 30.06.2014) setzen sich aus 132 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 13 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Zudem verbietet der § 44 Abs. 1 BNatSchG Individuen der FFH-Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, welche die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

5 *Quellenauswertung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich*

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start) der LANUV (2014a) zu den bislang bekannten Vorkommen ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Abfrage erfolgte für das Blatt 4816-2 „Girkhausen“. Zu berücksichtigen ist hier, dass der ca. 0,75 ha große B-Planbereich nur einen sehr geringen Teil des 2.500 ha großen Quadranten ausmacht (vgl. Abb. 4).

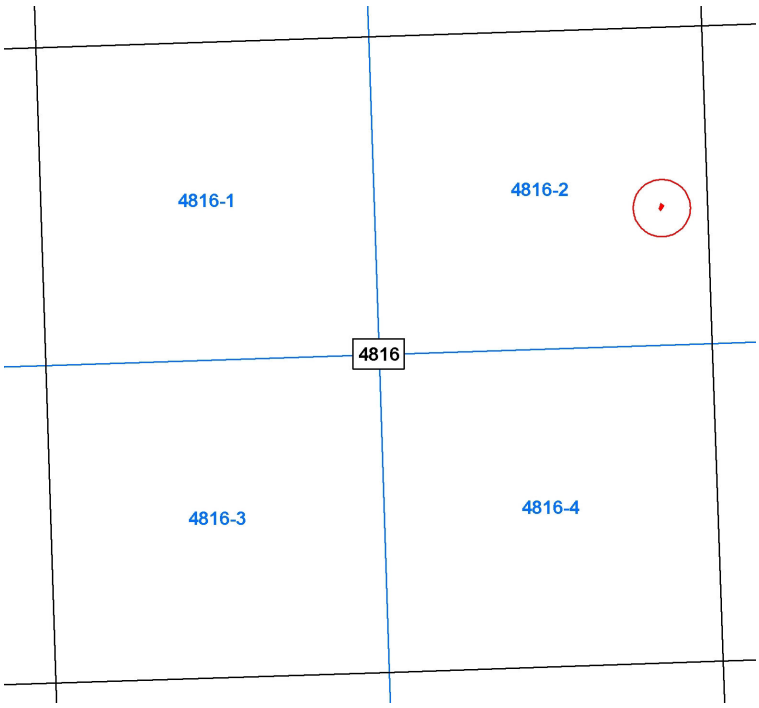

Abb. 4: Lage des Eingriffsbereiches auf dem MTB-Q 4816-2 „Girkhausen“ mit 500m-Puffer.

In der folgenden Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten für den MTB-Q 4816-2 „Girkhausen“ aufgeführt. Hierbei handelt es sich um insgesamt 21 Tierarten, die ausschließlich durch Vogelarten beschrieben werden.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4816-2 „Girkhausen". Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.
Quelle: LANUV (2014a) unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U
Grauspecht	Picus canus	sicher brütend	U-
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G-
Raubwürger	Lanius excubitor	sicher brütend	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U-
Raufußkauz	Aegolius funereus	sicher brütend	U
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	S

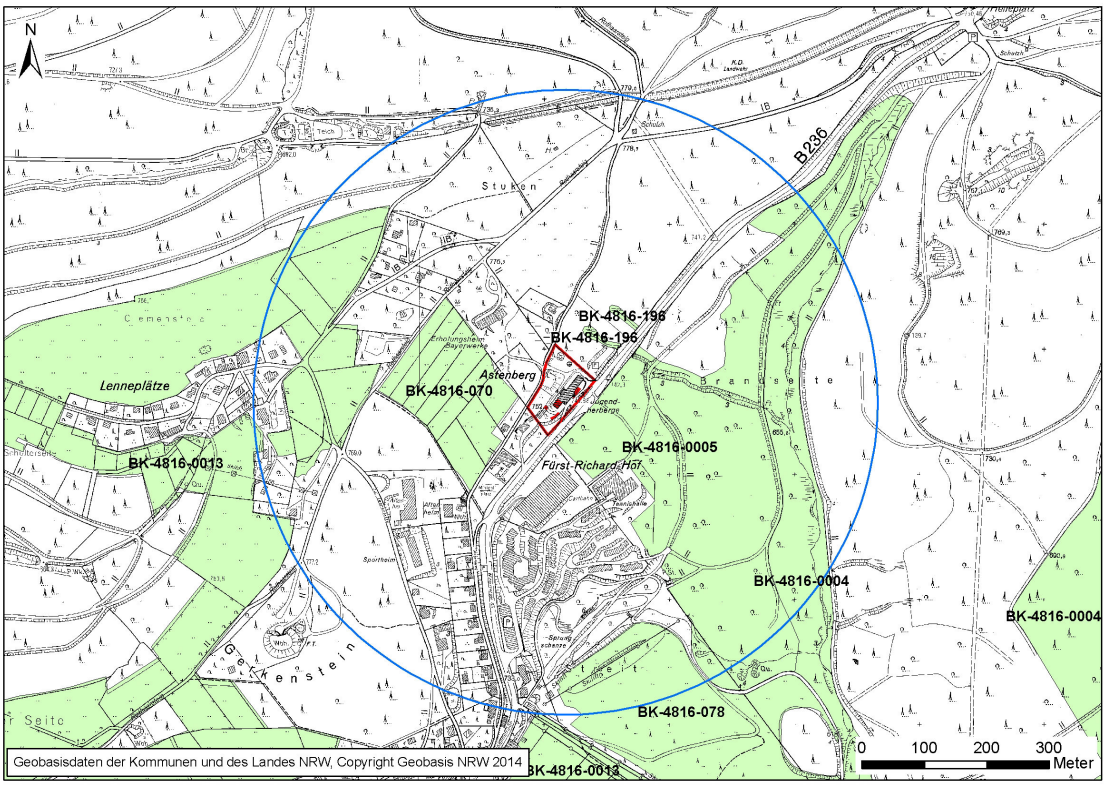

Abb. 5: Darstellung der „Schutzwürdigen Biotope“ (BK) aus dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2014b). Fundpunkte Tiere liegen für den 500m-Pufferbereich (blau) nicht vor. (Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014)

Die Auswertungen des Fundortkatasters und der „Schutzwürdigen Biotope“ des LANUV (2014b) ergaben keine Daten zu planungsrelevanten Tierarten.

6 Ergebnisse eigener Untersuchungen

Die Untersuchungen erfolgten an den in der Tab. 2 aufgeführten Terminen mit den dort genannten Methoden.

Tab. 2: Untersuchungstermine.

Datum	Untersuchung
22.09.14	Gebäudekontrolle (innen und außen); Horchbox (HB) auf Spitzboden installiert und dort wo Kotpellets gefunden wurden, Papier ausgelegt um akt. Quartiernutzung zu prüfen; Geländebesichtigung
26.09.14	HB deinstalliert und Kontrolle des ausgelegten Papiers; Geländebesichtigung inkl. Prüfung der Gehölze auf Vorkommen von Quartiermöglichkeiten und Nestern

6.1 Gebäudekontrolle

Zur Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen (planungsrelevanten) Tierarten wurden die überplanten Gebäudeteile und Gehölzbestände kontrolliert. Das Vorgehen, sowie die Ergebnisse der Kontrolle sind in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

6.1.1 Methode

Die Gebäude wurden systematisch von innen und außen abgegangen. Der Fokus lag hierbei auf der Sichtung von Strukturen, die sich als potentielle Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten eignen (z.B. Ritzen, Spalten, Hohlräume, Nester etc.). Zudem wurde auf Spuren derartiger Tiere geachtet. Die abgegangenen Gebäudeteile umfassten einen Keller, Wohn-, Bade- und Büroräume im Erd- und 1. Obergeschoss, einen Dachspitz, sowie zwei Schuppen. Eine besondere Berücksichtigung erfuhr die mit Schiefertafeln verkleidete Fassade des Herbergsgebäudes.

6.1.2 Ergebnisse

Die Gebäudekontrolle ergab das Vorkommen weniger, als Habitat geeigneter Strukturen für gebäudebewohnende Tierarten. Der unterkellerte Bereich ließ keinerlei Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu und wäre ohnehin zu trocken, um als Winterquartier geeignet zu sein. Im Bereich des zur Erweiterung vorgesehenen Eingangsbereichs der Herberge konnte im Übergang von einer verputzen Außenwand hin zur mit Schieferplatten versehenen Fassade eine Spalte ausgemacht werden (vgl. Foto 1). Nachweise für Tierspuren, insbesondere Fledermäuse (Kot), konnten hier nicht erbracht werden.

Foto 1: Spalt entlang der Außenfassade im Bereich der geplanten Eingangserweiterung.

Eine weitere, für gebäudebewohnende Tierarten relevante, Struktur beschreibt ein mit Holz verkleidetes Überdach, welches von einer Leitung durchstoßen ist. Hierdurch ist ein Hohlraum freigelegt (vgl. Foto 2). Auch an dieser Struktur konnten keine Tierspuren festgestellt werden.

Foto 2: Freigelegter Hohlraum an einer Rohrleitung im Überdach auf der Rückseite der Jugendherberge.

Die Kontrolle des Dachspitzes ergab den Fund einiger Kotpellets, die als Fledermauskot identifiziert werden konnten und Falterflügel (Fraßspuren; vgl. Foto 3 und Foto 4). Die Funde konnten insbesondere im Fensterbereich festgestellt werden. Hier wiesen die Übergänge der Holzkonstruktion zum Mauerwerk zahlreiche Ritzen und Spalten auf (vgl. Foto 5).

Foto 3: Fledermauskot auf dem Dachspitz der Herberge.

Foto 4: Falterflügel auf dem Dachspitz der Herberge.

Foto 5: Darstellung der Konstruktion des Dachspitzes mit Ritzen und Spalten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass durch die Kotfunde ein Nachweis für das Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabensbereich erbracht ist. Jedoch sind diese unter den planungsrelevanten Arten für das entsprechende Messtischblatt nicht aufgeführt (vgl. Tab. 1), müssen aber bei den geplanten Abrissarbeiten unbedingt mit berücksichtigt werden.

Die Schieferfassade des Gebäudes ist größtenteils intakt, weist jedoch einzelne für Fledermäuse geeignete Strukturen (Ritzen, Spalten) auf, die sich als potentielles Quartier eignen können. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung bzw. den Besatz dieser Strukturen durch Fledermäuse gab es jedoch nicht.

In Bezug auf die Schuppen konnten keine potentiell geeigneten Nist- und Bruthabitate für gebäudebewohnende Tierarten nachgewiesen werden.

Die Kontrolle der Gehölzbestände ergab aufgrund des geringen Brusthöhendurchmessers keine relevanten Strukturen baumbewohnender Tierarten (vgl. Foto 6). Die inspizierten Bäume (Hainbuchen, Fichten) wiesen keinerlei Höhlen oder Horste auf.

Foto 6: Gehölzbestand im überplanten Bereich (westlich des Teilabrisses).

6.2 Untersuchung zur Fledermausfauna mittels Horchbox und ausgelegtem Papier

6.2.1 Methode

Um die Nutzung des Spitzbodens durch Fledermäuse genauer zu untersuchen, wurde dort eine Horchbox installiert (südwestliche Ausrichtung, hin zum Fenster; vgl. Abb. 6 und Foto 7). Diese zeichnet die Fledermausaktivität automatisch über einen längeren Zeitraum und über die Nacht hinweg auf. Die Horchbox war in diesem Fall über einen Zeitraum von vier Nächten aktiv. Die gesammelten Daten wurden daraufhin im Büro mit Hilfe einer Software („Horchbox Manager v1.2“) analysiert. Des Weiteren wurde, an der Stelle wo Fledermauskot gefunden wurde, Papier ausgelegt um zu prüfen, ob das Quartier aktuell genutzt wird und frischer Kot anfällt (vgl. Foto 5).

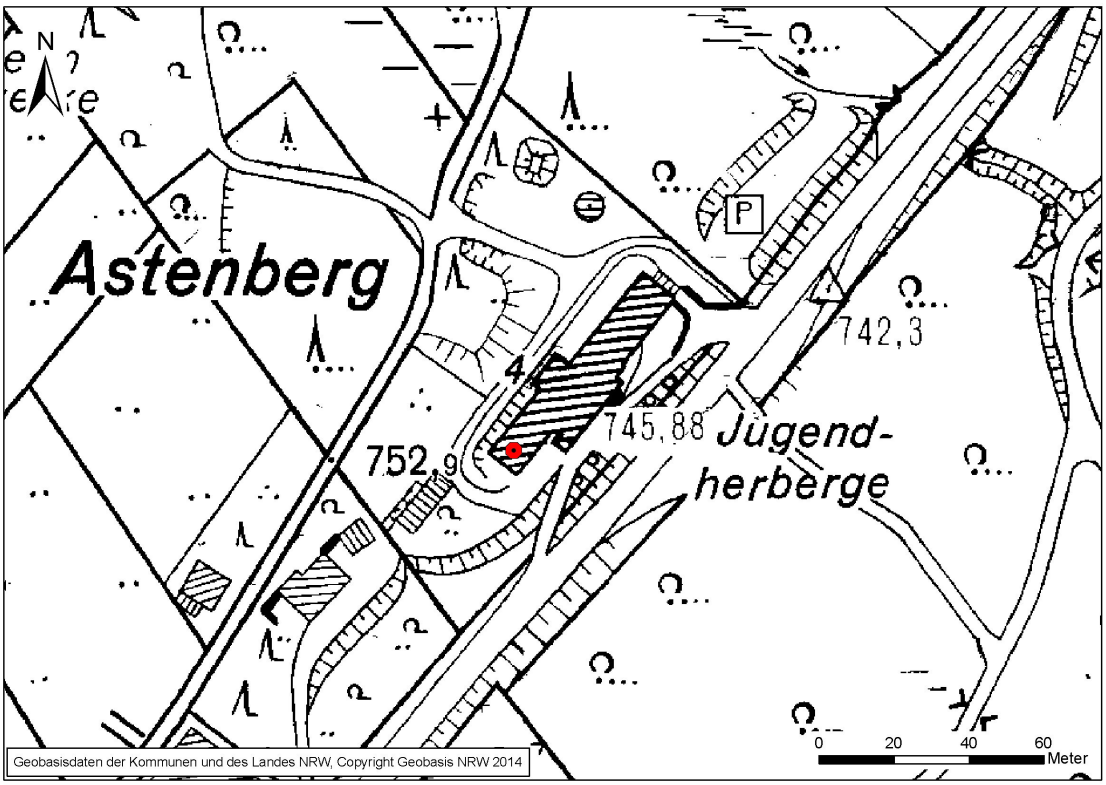

Abb. 6: Standort der Horchboxen und der Hinweise auf Fledermäuse aufgrund von Kotpellets. (Kartengrundlage: DGK5 wurde von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellt)

Foto 7: Standort der Horchbox (vorne links im Bild) auf dem Spitzboden mit Ausrichtung zum Fenster, wo der Fledermauskot und die Falterflügel gefunden wurden.

6.2.2 Ergebnisse

Die Auswertung der Horchbox ergab keinerlei Aufzeichnungen von Fledermausrufen bzw. Fledermausaktivität über den gesamten Aufnahmezeitraum. Auch auf dem ausgelegten Papier konnten keine frischen Kotpellets gefunden werden.

6.3 Interpretation der Ergebnisse

Die festgestellten Kotpellets bestätigen das Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Dachbodens der Jugendherberge. Das Vorkommen dieser Tiergruppe konnte hier für den Bereich des Dachspitzes, nahe des Fensters nach Südwesten ausgerichtet, ermittelt werden (vgl. Abb. 6). Die kleine Menge an Kotpellets in Verbindung mit den gefundenen Falterflügeln lässt auf ein Fledermausquartier mit einer eher geringen Anzahl Tiere schließen. Bei einer weiteren Kontrolle des Fundorts am 26.09 konnten keine frischen Kotspuren festgestellt werden. Dies weist darauf hin, dass die hier vorliegende Struktur zwar für Fledermäuse geeignet, aktuell jedoch nicht besetzt ist.

Das Fehlen von Tierspuren an den übrigen, als potentielles Brut- und Nistquartier in Frage kommenden Gebäudestrukturen, weist auf die (aktuelle) Abwesenheit von bzw. die Nichteignung der Strukturen für gebäudebewohnender Arten hin. In Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten wird dieser Umstand durch die Auswertung der Horchbox unterstrichen.

Dennoch ist aufgrund der Hinweise auf die Nutzung des Dachbodens durch Fledermäuse - wenn auch nur sporadisch – und damit ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht gänzlich auszuschließen.

Daher sind entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung (vorsichtiger, manueller Rückbau der Bereiche mit Hinweisen auf Nutzung durch Fledermäuse - hier Spitzboden und Spalten in Schieferverkleidung) bei den Abrissarbeiten vorzusehen, die durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden können. Falls im Zuge der Arbeiten doch Tiere vorgefunden werden, können diese versorgt und ggf. umgesiedelt werden. Zudem sind die Verluste an Quartierangeboten durch das Anbringen von Fledermauskästen im unmittelbaren Umfeld, z.B. an dem verbleibenden Jugendherbergstrakt, auszugleichen.

7 Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Auf der Basis der durchgeführten Datenrecherche, der Gebäudekontrolle und der Horchbox-Auswertung sowie der Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen kann für die meisten der in Kap. 5 bzw. Tab. 1 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahmen und damit eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 3 werden die Artengruppen nach ihrem Vorkommen (siehe Spalte 2) und ihrer Betroffenheit (siehe Spalte 3) im Untersuchungsgebiet beurteilt. Für Arten bei denen eine Betroffenheit durch die Umbau-/ Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, wird anschließend eine Prognose über mögliche erfüllte Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG erstellt (siehe Kap. 8).

Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Vorkommen	Betroffenheit
Säugetiere		
Fledermäuse	**Ja** > Nachweis auf Spitzboden durch Kotpellets und Fraßspuren **Möglich** > hinter Schieferverkleidungen	**Möglich**
Vögel		
Baumpieper	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Gartenrotschwanz	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Grauspecht	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Habicht	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Kleinspecht	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Kuckuck	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Mäusebussard	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Mehlschwalbe	Grundsätzlich möglich, es wurden jedoch keine konkreten Hinweise gefunden	Nein
Neuntöter	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Raubwürger	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Rauchschwalbe	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Raufußkauz	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Schwarzspecht	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Sperber	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Sperlingskauz	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Turmfalke	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Turteltaube	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Waldkauz	Grundsätzlich möglich, es wurden jedoch keine Baumhöhlen oder potentielle Tageseinstände sowie weitere Hinweise auf die Anwesenheit (Gewölle etc.) festgestellt	Nein
Waldlaubsänger	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Waldschnepfe	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Wiesenpieper	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein

8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten wird nachfolgend analysiert, ob durch die Beeinträchtigung möglicherweise Verbotstatbestände erfüllt werden und ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

- **Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?**
- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?**
- **Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?**

8.1 Fledermäuse

Die bei der Gebäudekontrolle gefundenen Hinweise auf Fledermäuse lassen sich keiner bestimmten Gattung bzw. Art zuweisen. Sicher ist jedoch aufgrund der geringen Größe der Kotpellets , dass es sich um eine der kleinen Fledermausarten (Zwergfledermaus etc) handeln könnte. Des Weiteren lassen die hinterlassenen Fraßspuren in Form von Falterflügeln auf einen Fraßplatz des Braunen Langohres schließen. Von dieser Art ist bekannt, dass sie zur Nahrungsaufnahme Dachböden aufsucht. Diese Art ist auf dem Nachbarquadranten 4816-3 nachgewiesen. Eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden, dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich um einen extrem kurzen Untersuchungszeitraum gehandelt hat. Der Dachboden scheint aufgrund seiner Trockenheit als Winterquartier eher ungeeignet zu sein. Dennoch ist bei dem Abriss des Gebäudeteils (insbesondere des Dachbereiches) nicht gänzlich auszuschließen, dass sich dort Tiere befinden und diese ggf. gefährdet sind. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Tiere hinter losen Schieferkleidungen zurückziehen.

Es ist daher sicherzustellen, dass bei den Arbeiten keine Tiere getötet werden. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, die die Arbeiten an den kritischen Gebäudebereichen (Spitzboden, Schieferverkleidungen) begleitet. Falls dort Fledermäuse gefunden werden, können diese aufgenommen und umgesiedelt werden. Der Verlust des

Quartierangebots ist an dem bestehen bleibenden Teil der Jugendherberge durch Fledermaus-Ersatzquartiere auszugleichen.

8.2 Synoptische Betrachtung

Aufgrund der durchgeführten Analyse bezüglich der Auswirkungen der geplanten Umbau-/ Abrissarbeiten ergibt sich für gebäudebewohnende Fledermäuse eine potentielle Gefährdung während der Arbeiten und ein Verlust an Quartierangeboten. Daher sind Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass kontinuierlich und auch in Zukunft das Quartierangebot in gleichem Umfang bestehen bleibt und dass keine Tiere während der Arbeiten getötet werden.

9 Risikominimierung/ Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch die Umbau-/ Abrissarbeiten sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine **Ökologische Baubegleitung** sichergestellt werden können. Dies sind:

- Bereitstellung von 5 Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Vorfeld des Gebäudeabrisses an dem bestehen bleibenden Gebäudetrakt (siehe grau dargestellter Gebäudeteil in Abb. 2)
- gezielter, vorsichtiger und manueller Rückbau der Spitzbodens und der losen Schieferverkleidungen (dort wo Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen) im Beisein einer artenschutzkompetenten Person zur Vermeidung der Tötung von Individuen und ggf. Versorgung von aufgefundenen Tieren
- Abriss der Gebäude außerhalb der sensiblen Wochenstuben- bzw. Winterschlafphase, d.h. in der Zwischenquartierphase der Fledermäuse (September bis Mitte November bzw. Mitte März bis Ende April), um die Beeinträchtigung bei einem eventuellen Auffinden von Tieren zu minimieren
- Zur Förderung anderer gebäudebewohnender Arten, wie z.B. Mauersegler, Mehlschwalben, ist es außerdem sinnvoll entsprechende Nisthilfen an dem neuen Gebäude anzubringen. Dies kann ggf. als praktisches Naturschutzprojekt für Schulklassen angeboten werden.

10 Fazit/ Zusammenfassung

Der DJH Landesverband Westfalen Lippe e.V. plant den Umbau der Jugendherberge in Winterberg im Ortsteil Neuastenberg. Hierfür muss ein Gebäudetrakt abgerissen werden und ein Teil der Gehölze auf dem Grundstück gefällt werden.

Aufgrund der hier vorgestellten Ergebnisse der Gebäudekontrolle und der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse durch die Abrissarbeiten beeinträchtigt werden. Durch eine ökologische Baubegleitung muss daher sichergestellt werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG soweit als möglich ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Wie in Kap. 9 beschrieben, sind die Abrissarbeiten in den Bereichen mit Hinweisen auf mögliche Fledermausnutzung (Spitzboden, lose Schieferverkleidung) vorsichtig und nur in artenschutzfachlicher Begleitung durchzuführen.

Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten je nach Wintereinbruch und –verlauf in der Zeit von September bis Mitte November bzw. Mitte März bis Ende April stattfinden.

Außerdem ist der Verlust an Quartierangeboten für Fledermäuse durch das Anbringen von Fledermauskästen an dem bestehen bleibenden Gebäudetrakt der Jugendherberge im Vorfeld der Abrissarbeiten zu ersetzen.

Aufgestellt: **Anröchte, den 09.10.2014**

Dipl.-Biol. K.-J. Conze

11 Quellenverzeichnis

11.1 Literatur

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Düsseldorf.

11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

11.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2014a): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (23.09.2014)

11.4 Kartengrundlagen

DGK5 und Luftbilder bezogen von Geobasis NRW (BezReg Köln) am 24.09.2014 (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2014)

11.5 Sonstiges

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2014b): Daten aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS mit Fundortkataster (FOK). Stand September 2014.

ARCHITEKTURBÜRO OHM + OHM (2014): Lageplan zum Bauvorhaben „Umbau einer Jugendherberge in 59955 Winterberg, Winterberger Str. 1“.